

Begutachtungsentwurf

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert werden

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, ein Verbot des Pflegeregresses beschlossen und verfügt, dass ab 1. Jänner 2018 ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen gleichzeitig invalidieren.

Nach der Mitteilung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung vom 22. September 2017, BMASK-43040/0015-IV/B/11/2017, sei es Ziel und Zweck dieser Verfassungsbestimmungen, dass Menschen in stationärer Unterbringung auf Grund der Höhe der Pflegekosten ihrer erworbenen Vermögenswerte nicht verlustig werden sollen.

In zeitlicher Hinsicht sollten aus dem Titel des Zugriffs auf Vermögen ab dem 1. Jänner 2018 keine Einnahmen mehr erzielt werden - dies gelte auch für nicht bereits gedeckte Ersatzansprüche, die auf Leistungen beruhen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht worden seien.

Eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen, also eine Titelschaffung und auch eine Titeldurchsetzung, sei ab diesem Zeitpunkt unzulässig. Ansprüche würden zu Naturalobligationen, dh., dass bestehende Verbindlichkeiten zwar zahlbar wären, jedoch nicht im Rechtsweg

durchgesetzt werden könnten. Laufende Verfahren - sowohl nicht rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren (zB Verlassenschaftsverfahren, Exekutionsverfahren) als auch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verwaltungsverfahren (inkl. Verwaltungsvollstreckungsverfahren) - seien einzustellen.

Die verfassungsrechtlichen Bestimmungen erfassten daher neben stationären Einrichtungen für die Altenarbeit auch stationäre Einrichtungen, die primär der Betreuung von Menschen mit Behinderungen dienen und alternative Wohnformen (zB Wohngemeinschaften) mit zumindest nachts bestehender Rufbereitschaft.

Zur finanziellen Dimension dieser bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich ist darauf hinzuweisen, dass gemeinsam mit Vertretern der regionalen Träger sozialer Hilfe Szenarien entwickelt wurden, die die Faktoren

- unmittelbarer Einnahmenentfall durch Entfall der Kostenersätze,
- Entfall der Beiträge der Selbstzahlerinnen bzw. Selbstzahler,
- Errichtung zusätzlicher Pflegeplätze,
- Steigerung der Unterkunfts- bzw. Verpflegskosten und
- Stärkung von Betreuungs- und Pflegealternativen

berücksichtigen.

Ein realistisches Szenario geht dabei für 2018 von Mehrkosten in Höhe von 81,4 Mio. Euro für ältere Menschen (77,2 Mio. Euro) und Menschen mit Beeinträchtigung (4,2 Mio. Euro) aus. Es ist zu erwarten, dass sich diese Mehrkosten bis 2021 auf knapp 100 Mio. Euro pro Jahr steigern werden.

Die Wirkungen dieser Rechtsgestaltung durch die gesetzgeberische Maßnahme des Bundes sollen nunmehr für die Rechtsanwenderinnen bzw. Rechtsanwender und die Betroffenen auf landesgesetzlicher Ebene transparent gemacht werden. Weiters sollen die durch die Invalidation veränderten Normen im erforderlichen Ausmaß vervollständigt bzw. ergänzt werden.

Sodann sollen auch die Voraussetzungen für die Hilfe zur Pflege in der vom Regressentfall betroffenen Einrichtungen ergänzt werden, wobei eine Bezugnahme auf die Ausrichtung des Pflegefondsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2017, erfolgen soll.

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung auch bei den nicht stationären Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. Chancengleichheitsgesetz mit ihrem Einkommen und verwertbaren Vermögen zu den Leistungen beizutragen haben.

Die Neuregelung des Regresses durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz wird dafür zum Anlass genommen, auch bei diesen nicht stationären Hauptleistungen den Zugriff auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Angehörigen, Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern auszuschließen. Der Vermögensregress soll nicht

bloß im Zusammenhang mit stationär erbrachten Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz abgeschafft werden, sondern analog dazu auch für alle anderen Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Ergänzend ist anzumerken, dass auch in den anderen Bundesländern kein Zugriff auf das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigungen bei Inanspruchnahme von nicht stationären Angeboten erfolgt.

Zugleich werden Formulierungen, die sich in der Vollzugspraxis des Oö. Chancengleichheitsgesetzes als unklar bzw. missverständlich herausgestellt haben, präzisiert. Auf Grund der bislang unzureichenden Durchsetzbarkeit von rückständigen Forderungen werden in das Oö. Chancengleichheitsgesetz nunmehr auch Regelungen zur Einmahnung bzw. zur Ausstellung von Rückstandsausweisen aufgenommen.

Als wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Anpassung an die durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz für die stationäre Unterbringung geschaffene Rechtslage,
- Ergänzung der Voraussetzungen für Hilfe zur Pflege nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998,
- Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Gewährung von weiteren Hauptleistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz,
- Regelung zur Einmahnung von rückständigen Forderungen bzw. zur Ausstellung von Rückstandsausweisen im Oö. Chancengleichheitsgesetz und
- Präzisierung von bisher missverständlichen bzw. unklaren Formulierungen im Oö. Chancengleichheitsgesetz.

II. Kompetenzgrundlagen

Mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, hat der Bund seine Kompetenz-Kompetenz in Anspruch genommen, um durch ein Verbot des Regresses bei stationärer Unterbringung eine diesbezüglich bundesweit einheitliche Rechtslage herzustellen. Insoweit wurde der Kompetenzbereich der Landesgesetzgebung beschränkt.

Für die nicht von dieser Kompetenzverlagerung betroffenen Bereiche gilt wie bisher die Kompetenz des Landesgesetzgebers, die sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG ergibt.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Finanzielle Auswirkungen durch diese Gesetzesänderungen ergeben sich lediglich aus der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Gewährung von nicht stationären Hauptleistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Die Kostenfolgen des Verbots des Regresses bei stationärer Unterbringung sind nicht diesem Landesgesetz, sondern dem Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden

(Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz - SV-ZG), zuzuordnen (siehe dazu die Ausführungen unter I.).

Die Kosten für die nicht stationären Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, die nunmehr keine Deckung durch den Zugriff auf das Vermögen mehr finden, sind vom Land Oberösterreich zu tragen. Die regionalen Träger sozialer Hilfe nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 haben insgesamt 40 % der vom Land Oberösterreich zu tragenden Kosten zu übernehmen.

Auf der Grundlage der Abfrage für das Kalenderjahr 2016 ergibt sich ein Einnahmenentfall (Erhöhung der ungedeckten Kosten) aufgegliedert nach Leistungsarten (gerundet auf ZT Euro) wie folgt:

Heilbehandlung § 9 Oö. ChG	10.000,-- Euro
Arbeit und fähigkeitsorientierte Aktivität § 11 Oö. ChG	550.000,-- Euro
Persönliche Assistenz § 13 Oö. ChG	80.000,-- Euro
Einnahmenentfall gesamt	640.000,-- Euro

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen verschaffen Menschen mit Beeinträchtigungen, die Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz in Anspruch nehmen, sowie deren Angehörigen, Erbinnen bzw. Erben und Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern insofern finanzielle Vorteile, als nicht mehr auf deren Vermögen zugegriffen werden darf, um Kosten auf Grund der Leistungsgewährung abzudecken.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten

Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und des Oö. Chancengleichheitsgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998

Zu Art. I Z 1 und 2 (Inhaltsverzeichnis):

Im Inhaltsverzeichnis erfolgt die Anpassung an die Änderungen der §§ 46 und 48.

Zu Art I Z 3 und 6 (§ 9 und § 28 Abs. 1):

Zunächst waren die durch das SV-ZG vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen, wobei davon auszugehen ist, dass mit der Wendung "Insoweit Landesgesetze dem entgegenstehen" in § 707a Abs. 2 ASVG nicht bloß Gesetze im formellen Sinn angesprochen werden, sondern auch Verordnungen als Normen zur Präzisierung von anderen generellen Normen und Teil der Gesetzgebung im materiellen Sinn erfasst werden, weshalb auch Vorsorge dafür getroffen wurde, dass Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden können; wenngleich sie frühestens gleichzeitig mit diesem Landesgesetz in Kraft treten werden.

Auch wenn auf Grund des Verbots des Pflegeregresses ein Zugriff auf das Vermögen nicht mehr zulässig ist, bleibt dennoch - nach einhelliger Auffassung mit dem Bundesministerium für Arbeit,

Soziales und Konsumentenschutz - das Grundverständnis zu den sozialhilferechtlichen Begriffen "Einkommen" und "Vermögen" entsprechend der bisherigen Rechtslage erhalten.

Unter den Vermögensbegriff sind insbesondere Liegenschaften bzw. Wohnungseigentum, Spar-, Bauspar- oder Depotguthaben und Kapitalanteile etc. zu subsumieren.

Dem steht der umfassende Einkommensbegriff gegenüber, der grundsätzlich alle einmaligen oder wiederkehrenden (geldwerten) Zuflüsse einbezieht, die kein Vermögen darstellen und nicht gesondert vom Einkommensbegriff ausgenommen sind (vgl. dazu insbesondere § 4 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, deren Einkommensbegriff deutlich über den Inhalt nach § 2 Abs. 2 EStG 1988 hinausgeht). Dabei ist es in aller Regel unerheblich, aus welchem Titel diese resultieren. Im Sinn dieses weiten und umfassenden Einkommensbegriffs werden weiterhin Leistungen wie Pensionen, Unterhaltsansprüche, Gewinnbeteiligungen, Mietzinseinnahmen, Ausgedinge, Pflegegeld, etc. als Einkommen zu berücksichtigen sein.

Auch das sich aus der Arbeitnehmerveranlagung ergebende Guthaben bildet einen Einkommensbestandteil im Sinn des § 4 Abs. 1 Z 2 Oö. Sozialhilfeverordnung 1998, aus dem eine Beitragspflicht des Sozialhilfeempfängers in Höhe von 80 % resultiert (vgl. LVwG-350198/10/KLi vom 27. Mai 2016). Die geübte Praxis der Abschöpfung von Einnahmen aus der Arbeitnehmerveranlagung wird durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz nicht berührt.

Mit dem Entfall des Verweises auf Abs. 3 in **§ 9 Abs. 9 Z 1** (nunmehr § 9 Abs. 4 Z 1) erfolgt eine redaktionelle Bereinigung, da dieser Absatz bereits mit LGBI. Nr. 74/2011 entfallen ist.

Bei **§ 9 Abs. 9 Z 2** (nunmehr § 9 Abs. 4 Z 2) ist der zweite Halbsatz entfallen, da im Hinblick auf den Entfall des Vermögensregresses die Bedachtnahme auf § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 2 (gemeint § 52 Abs. 1) nicht mehr erforderlich ist und mit den allgemeinen Bestimmungen (insbesondere § 2 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz 1998) das Auslangen gefunden werden kann, um Härtefälle zu vermeiden.

Da das Vermögen von Hilfeempfängern nicht mehr zu berücksichtigen ist, ist mangels Relevanz für die Behörden auch die Anzeigepflicht nach **§ 28 Abs. 1** hinsichtlich Änderungen der Vermögensverhältnisse entfallen.

Zu Art. I Z 4, 7, 8 und 10 (§ 11, § 30 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 2 und § 41 Abs. 1):

Durch den Entfall des Zugriffs auf Vermögen sind auch die Regelungen zum Vermögensfreibetrag hinfällig geworden, wobei die Intention dieser Bestimmung nicht zuletzt darin lag, Menschen, die weitestgehend zeitlebens nicht auf eine Unterstützung aus Sozialhilfemitteln angewiesen waren, den Heimaufenthalt aber nicht alleine finanzieren konnten, eine persönliche Vorsorge für das Ableben bzw. die Bestattung zu ermöglichen.

Auf diese Praxis der persönlichen Vorsorge für das Ableben bzw. die Bestattung soll auch der Entfall des Vermögensregresses keinen Einfluss nehmen, weshalb die entsprechenden Bestimmungen dem neuen Rechtsstand anzupassen waren.

Dabei ist davon auszugehen, dass das Leistungsangebot der Sozialhilfe durch den Wegfall des Pflegeregresses nicht erweitert werden soll.

Durch den Entfall einer Zuordnung der Tragung der Bestattungskosten zur sozialen Hilfe wird die persönliche Vorsorgeobliegenheit betont. Ist eine derartige persönliche Vorsorge auf Grund der Einkommenssituation und auch unter Heranziehung der Freibeträge aus der Pension (20 % der Pension und 13. bzw. 14. Monatsbezug) ausnahmsweise nicht möglich, so kann - wie auch außerhalb von Einrichtungen der Sozialhilfe - bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragt werden (hier wäre während des Aufenthalts in der Einrichtung der Mindeststandard nach § 1 Abs. 1 Z 7 Oö. Mindestsicherungsverordnung heranzuziehen), die dann ihrerseits als Annexleistung die Übernahme der Kosten einer einfachen Bestattung ermöglicht, soweit sie nicht aus dem Nachlass getragen werden können oder andere Personen oder Einrichtungen zu deren Tragung verpflichtet sind (vgl. § 21 Oö. Mindestsicherungsgesetz).

Soweit eine derartige Beihilfe (nicht zuletzt angesichts des Annexcharakters dieser Leistung mangels Antragstellung zu Lebzeiten) nicht in Frage kommt, kommt das Oö. Leichenbestattungsgesetz zur Anwendung.

Zu Art. I Z 5 (§ 17 Abs. 5):

Durch die Abschaffung des Pflegeregresses wird ein wenngleich nicht quantifizierbarer, so doch deutlich wahrnehmbarer Anstieg der Nachfrage nach Alten- und Pflegeheimplätzen erwartet. Um die vorhandenen Platzressourcen möglichst bedarfsgerecht einsetzen zu können, werden die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe ergänzt, wobei die Bezugnahme auf das Vorliegen einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung die Schnittstelle zum Oö. Chancengleichheitsgesetz nicht verändert. Nach wie vor stellen Heime Einrichtungen für Personen dar, die vorwiegend auf Grund ihrer altersbedingten Betreuungs- und Hilfebedürftigkeit Unterkunft, Verpflegung und die erforderliche Betreuung und Hilfe erhalten (vgl. § 63 Abs. 2).

Unter dem nunmehr vorausgesetzten besonderen Pflegebedarf ist im Lichte des § 3a Abs. 6 PFG eine (erwartete) Pflegegeldstufe 4 zu verstehen. Liegt ein derartiger besonderer Pflegebedarf nicht vor, so ist die pflegerische Notwendigkeit oder soziale Indikation vor Aufnahme gesondert zu prüfen, wobei diesfalls die Möglichkeit einer alternativen Deckung des Pflegebedarfs durch andere Hilfen gemäß § 12 ausgeschlossen sein muss. Bei der Dimensionierung anderer Hilfen (zB mobile Betreuung und Hilfe und/oder soziale Hauskrankenpflege, etc.) werden § 2 Abs. 3 und 4 zu beachten sein, die Alternativen, die zu unangemessenen Mehrkosten führen, ausschließen.

Zu Art. I Z 11, 12 und 13 (7. Hauptstück und § 67 Abs. 5 und 6):

Die Neuregelung des 7. Hauptstücks betrifft zunächst die Darstellung des Entfalls jener Kostenersatzbestimmungen, die primär und unmittelbar auf den Kostenersatz aus dem Vermögen abgestellt hatten und durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz aufgehoben wurden.

Der in **§ 46 Z 1** beschriebene Fall, dass Bewohnerinnen bzw. Bewohner von Alten- und Pflegeheimen eine relevante Einkommensveränderung erfahren, die eine Rückabwicklung in die Vergangenheit rechtfertigen würde, ist als absoluter Ausnahmefall zu betrachten.

Demgegenüber erfasst **§ 46 Z 2** insbesondere jene Einkommenszuflüsse, die zwar erst nachträglich bekannt werden, aber nicht unter den Fall der Rückerstattung nach § 28 zu subsumieren sind. Dies betrifft primär Nachzahlungen, etwa ab Antragstellung rückwirkend zuerkannte Pflegegeldnachzahlungen.

§ 47 wird nach einhelliger Auffassung der Länder und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom Regressverbot nicht erfasst. Aus redaktionellen Gesichtspunkten erfolgt jedoch eine Verschiebung des § 47 Abs. 2 zu § 48 ohne grundsätzliche inhaltliche Änderungen, allerdings unter Bedachtnahme auf die zivilrechtliche Volljährigkeitsregelung, weshalb nunmehr im Einklang mit dem historischen Gesetzgeber (§ 51a Oö. Sozialhilfegesetz 1973; Beilage 299/1983 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXII. GP) auf die Vollendung des 18. anstelle des 19. Lebensjahrs abgestellt wird. Die Überschrift des § 48 und die Nummerierung in § 47 war dementsprechend anzupassen.

Bei den **§§ 49 und 50** ist keine Verbindung zum Regressverbot gegeben, weshalb diese Regelungen unverändert beibehalten werden.

Im **§ 67 Abs. 5** erfolgt eine redaktionelle Anpassung, da § 9 Abs. 3 mit LGBI. Nr. 74/2011 entfallen ist.

Da auf das Vermögen im Zusammenhang mit dem Verbot des Pflegeregresses nicht mehr Bedacht zu nehmen ist, können bisher erforderliche Erklärungen und Nachweise im Sinn des **§ 67 Abs. 6** unterbleiben.

Zu Artikel II Änderung des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Zu Art. II Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Im **Inhaltsverzeichnis** erfolgt die Anpassung an den Entfall der Wortfolge "und ihre Erben".

Zu Art. II Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Im **Inhaltsverzeichnis** lautet die Eintragung zu § 42 nunmehr "Ersatz durch Eltern volljähriger Personen".

Zu Art. II Z 3 und 4 (§ 10 Abs. 1 und 3):

Der Begriff "Jugendliche" wurde aus **§ 10 Abs. 1 und 3** entfernt, da diese Gesetzesbestimmung nur noch die Frühförderung, nicht mehr aber die Schulassistenz regelt. Frühförderung wird ausschließlich Kindern gewährt.

Zu Art. II Z 5 (§ 20):

Zunächst waren die durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz vorgenommenen Änderungen ab 1. Jänner 2018 im Gesetzestext transparent zu machen. Im Gleichklang dazu wird die Situation bei nicht stationären Leistungen neu geregelt.

Hinsichtlich des Einkommensbegriffs ist auf § 2 der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung zu verweisen.

Da das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern nicht mehr zu berücksichtigen ist, war **§ 20 Abs. 2 Z 1** entsprechend anzupassen.

§ 20 Abs. 2 Z 2 war zu konkretisieren, weil ihre Formulierung bisher missverständlich war. Bloße Geldleistungen von Dritten können die Hauptleistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz grundsätzlich nicht ersetzen. Diese bleiben unabhängig von der Zuwendung diverser Geldbeträge jedenfalls erforderlich. Es wurde daher klargestellt, dass Ansprüche gegen Dritte dann verfolgt werden können, wenn bei deren Erfüllung die Finanzierung von Leistungen nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre.

Der neu gefasste **§ 20 Abs. 2 Z 3** ermöglicht es, auch auf im Sinn der Z 2 bereits erfüllte Ansprüche zurückzugreifen. Es soll also nicht nur die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte als Beitrag herangezogen werden können, sondern es sollen auch jene Beträge eingefordert werden können, die von dem Dritten gegenüber der bzw. dem Anspruchsberechtigten bereits geleistet wurden.

Im **§ 20 Abs. 3** wurde auf Grund bislang unzureichender Durchsetzbarkeit von Forderungen nun die Ausstellung von Rückstandsausweisen für den Fall geregelt, dass vorgeschriebene Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 20 Abs. 4 normiert, dass rückständige Beträge vor Ausstellung von Rückstandsausweisen einzumahlen sind und legt die dabei einzuhaltende Vorgehensweise fest.

§ 20 Abs. 4 Z 2 sah bisher vor, dass für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 lediglich das verwertbare Vermögen der Menschen mit Beeinträchtigungen einzusetzen war. Da das Vermögen nunmehr aber bei sämtlichen Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz unantastbar wird, wird auch die geschützte Arbeit im Ergebnis zu einer beitragsfreien Leistung. Die geschützte Arbeit wurde nunmehr in Z 3 an die Z 1 (berufliche Qualifizierung) und Z 2 (Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung) angeschlossen.

Auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern wird nicht mehr Bedacht genommen, weshalb **§ 20 Abs. 5 Z 2** entfällt. Die Gliederung in Z 1 und Z 2 ist damit nicht mehr notwendig.

Zu Art. II Z 6 (§ 23 Abs. 3):

Mangels Berücksichtigung des Vermögens von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern entfällt auch die Mitwirkungs- und Anzeigepflicht hinsichtlich Änderungen der Vermögensverhältnisse nach **§ 23 Abs. 3**.

Zu Art. II Z 7 (§ 24 Abs. 1 Z 1):

Hingewiesen wird darauf, dass es sich bei dem Verweis in **§ 24 Abs. 1 Z 1** auf "§ 20 Abs. 2 Z 1 und 3" um ein redaktionelles Versehen handelt. Der Verweis hätte auf "§ 20 Abs. 2 Z 1 und § 20 Abs. 3" lauten müssen. Der Verweis auf § 20 Abs. 2 Z 3 - bzw. richtigerweise auf Abs. 3 - war auf Grund der Abschaffung des Vermögensregresses und des damit einhergehenden Entfalls des bisherigen Textes des § 20 Abs. 3 nunmehr ohnehin zu entfernen.

Zu Art. II Z 8 (1. Abschnitt des 5. Teils):

Die Neuregelung des 1. Abschnitts des 5. Teils betrifft zunächst jene Kostenersatzbestimmungen, die primär und unmittelbar auf den Kostenersatz aus dem Vermögen abgestellt hatten und durch das Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz aufgehoben wurden und parallel dazu die Einbeziehung der nicht stationären Leistungen.

Auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern wird nicht mehr Bedacht genommen. **§ 39 Abs. 1** waren dementsprechend anzupassen. Konkret sind die Z 2 und 5 entfallen und die übrigen Ziffern wurden entsprechend umnummeriert.

Mit der Abänderung der Überschrift und der Z 1 und 2 in Abs. 1 des **§ 40** sowie der Aufhebung der Z 3 des Abs. 1 und des Abs. 4 wird der Abschaffung des Vermögensregresses bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz Rechnung getragen.

Abs. 1 Z 2 erfasst jene Einkommenszuflüsse, die der Leistungsbezieherin bzw. dem Leistungsbezieher erst nachträglich bekannt werden. Dies betrifft primär Nachzahlungen, die dem Zeitraum der Leistungsgewährung zuzurechnen sind.

Auf das Vermögen von Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmer wird nicht mehr Bedacht genommen. Der bisherige Gesetzestext des § 42 ist daher entfallen; an seine Stelle tritt nunmehr die Regelung der Ersatzpflicht von Eltern volljähriger Personen, die bislang im § 41 Abs. 2 normiert war. Die Überschrift des § 42 und die Nummerierung in § 41 war dementsprechend anzupassen.

Die Änderungen im **§ 44 Abs. 1** erfolgten auf Grund der Abschaffung des Vermögensregresses bei Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz. Die Regelung zu Ersatzansprüchen auf Grund von Schenkungen auf den Todesfall ist nunmehr obsolet.

Mit der Streichung des **§ 44 Abs. 2** wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw. Geschenknehmern nicht mehr Bedacht genommen wird. Eine Sicherstellung von Ersatzansprüchen gemäß § 20 Abs. 3 ist daher in Zukunft nicht mehr möglich. § 44 Abs. 2 findet auch auf Ersatzansprüche, die bis zum 1. Jänner 2018 sichergestellt wurden, keine Anwendung mehr. Nach den Klarstellungen des Bundes können aus dem Titel des Zugriffs auf Vermögen ab dem 1. Jänner 2018 keine Einnahmen mehr erzielt werden.

In **§ 45** wurden die neu gefassten Abs. 7 und 8 eingefügt, um für die Ausstellung von Rückstandsausweisen und die damit verbundene Einmahnung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Zu Art. II Z 9 und 10 (§ 47 Abs. 2 und 5):

§ 47 Abs. 2 und 5 waren abzuändern, weil Informationen über Vermögensverhältnisse zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung bzw. der Beitrags- oder Kostenersatzpflicht nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz nicht mehr erforderlich sind.

Zu Art. II Z 11 (Art. IV Abs. 4 Z 1)

Auf das Vermögen von Leistungsbezieherinnen bzw. Leistungsbeziehern nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz, deren Erbinnen bzw. Erben oder Geschenknehmerinnen bzw.

Geschenknehmer wird ab Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle (1. Jänner 2018) nicht mehr Bedacht genommen. Die Bestimmung des **Art. IV Abs. 4 Z 1** war dementsprechend anzupassen.

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 und
das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird**

Das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 - Oö. SHG 1998, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im § 46 die Wortfolge „und seine Erben“.

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 48:

„§ 48 Ersatz durch Eltern volljähriger Personen“

3. § 9 lautet:

**„§ 9
Einsatz der eigenen Mittel, Kostenbeitrag**

(1) Die Leistung sozialer Hilfe hat unter Berücksichtigung des Einkommens der hilfebedürftigen Person, bei sozialer Hilfe zur Pflege auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall mit der Aufgabe sozialer Hilfe unvereinbar oder würde zu besonderen Härten führen.

(2) Für Leistungen sozialer Hilfe in Form von persönlicher Hilfe (§ 12) haben Hilfebedürftige einen angemessenen Kostenbeitrag zu entrichten. Die Leistung persönlicher Hilfe, auf die kein Rechtsanspruch besteht, kann, soweit deren Kosten nicht von der Hilfeempfängerin bzw. vom Hilfeempfänger getragen werden, von einem angemessenen Kostenbeitrag von dem im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin bzw. dem eingetragenen Partner abhängig gemacht werden. Der Kostenbeitrag kann die Höhe eines kostendeckenden Entgelts erreichen; bei der Bemessung ist insbesondere auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und auf die sonstigen Sorgepflichten des Kostenbeitragspflichtigen Bedacht zu nehmen.

(3) Für persönliche Hilfe in Form von Beratung darf kein Kostenbeitrag verlangt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht bestimmen, wenn dadurch den Zielen sozialer Hilfe besser entsprochen wird.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Einsatz der Mittel und über den Kostenbeitrag zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln:

1. inwieweit Einkommen Hilfebedürftiger sowie des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte oder eingetragene Partnerin bzw.

- eingetragener Partner) nicht zu berücksichtigen ist, wobei auf die Ziele dieses Landesgesetzes und vergleichbare Regelungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) Bedacht zu nehmen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß für persönliche Hilfe Kostenbeiträge zu leisten sind.“

4. § 11 lautet:

„§ 11

Allgemeine Bestimmungen

Die Leistung sozialer Hilfe erfolgt insbesondere durch

1. persönliche Hilfe,
2. Geld- oder Sachleistungen,
3. Hilfe in stationären Einrichtungen.“

5. § 17 Abs. 5 lautet:

„(5) Sofern

1. eine hilfesuchende Person auf Grund ihres körperlichen Zustands, einer psychischen Krankheit oder geistigen Behinderung nicht imstande ist, ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder besonderer Pflege bedarf,
2. der Pflegebedarf nicht durch andere Hilfen gemäß § 12 abgedeckt werden kann und
3. die Zusicherung der Hilfeleistung durch den Träger der Einrichtung vorliegt,

besteht auf Hilfe in stationären Einrichtungen und Hilfe in spezifischen Wohnformen für pflegebedürftige chronisch Kranke ein Rechtsanspruch.“

6. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hilfeempfängerin bzw. der Hilfeempfänger (ihre bzw. seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr bzw. sein gesetzlicher Vertreter) hat jede ihr bzw. ihm bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Zuständigkeitsbereich die Empfängerin bzw. der Empfänger der Hilfe ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren bzw. seinen Aufenthalt, hat.“

7. Im § 30 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „und allfälliger Bestattungskosten“.

8. Im § 31 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

9. Im § 40 Abs. 1 wird der Verweis „(§ 9 Abs. 7)“ durch den Verweis „(§ 9 Abs. 2)“ ersetzt.

10. Im § 41 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie für Kosten durch Übernahme der Bestattungskosten“.

11. Das 7. Hauptstück lautet:

„7. HAUPTSTÜCK ERSATZ FÜR GELEISTETE SOZIALE HILFE, ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN

§ 45

Allgemeine Bestimmungen

Für die Kosten von Leistungen sozialer Hilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, haben Ersatz zu leisten, soweit hierfür nicht bereits Kostenbeiträge nach § 9 Abs. 2 geleistet wurden oder solche ausgeschlossen sind:

1. die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe;
2. der Empfängerin bzw. dem Empfänger sozialer Hilfe gegenüber unterhaltspflichtige Angehörige;
3. Personen, denen gegenüber die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfes besitzt, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat.

§ 46

Ersatz durch den Empfänger sozialer Hilfe

Die Empfängerin bzw. der Empfänger sozialer Hilfe ist zum Ersatz der für sie bzw. ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. sie bzw. er zu hinreichendem Einkommen (§ 9) gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie bzw. er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen hatte.

§ 47

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

(1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin bzw. des Empfängers sozialer Hilfe haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Ersatz der Erfolg der Hilfe, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet würde.

(2) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern und Enkel des Hilfeempfängers;
2. Minderjährige für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurde;
3. volljährige Kinder für soziale Hilfe, die ihren Eltern (einem Elternteil) in einer stationären Einrichtung geleistet wurde.

§ 48

Ersatz durch Eltern volljähriger Personen

Eltern haben für soziale Hilfe, die ihrem Kind in stationären Einrichtungen und in spezifischen Wohnformen ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Monat geleistet wird, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.

§ 49

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche der Empfängerin bzw. des Empfängers sozialer Hilfe gegen einen Dritten, die der Deckung jenes Bedarfes dienen, der die Leistung sozialer Hilfe erforderlich gemacht hat, gehen für den Zeitraum, in dem soziale Hilfe geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger sozialer Hilfe über, sobald dieser dem Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat. Dies gilt nicht für Ansprüche auf laufende Ausgedingeleistungen gegenüber Kindern und Enkelkindern und deren jeweiligen Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen oder Partnern auf Grund eines Übergabsvertrages, sofern Hilfe in einer stationären Einrichtung oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres geleistet wurde.

(2) Abs. 1 gilt auch für Schadenersatzansprüche, die der Empfängerin bzw. dem Empfänger sozialer Hilfe auf Grund eines Unfalls oder eines sonstigen Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.

§ 50

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf bezugnehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 51

Verjährung

Ersatzansprüche nach §§ 46 bis 48 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe geleistet worden ist, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 52 dem Ersatzpflichtigen zugegangen ist.

§ 52

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß §§ 45 bis 49 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann nach Maßgabe der Aufgaben und Ziele dieses Landesgesetzes durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz erlassen.

(2) Der Träger sozialer Hilfe, der Hilfe geleistet hat, kann über den Kostenersatz - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers sozialer Hilfe über den Kostenersatz von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der Kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg sozialer Hilfe gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die Kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen sozialen Hilfe steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger sozialer Hilfe (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.“

12. Im § 67 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „sowie einer Person gemäß § 9 Abs. 3“.

13. § 67 Abs. 6 lautet:

„(6) Personen, deren Einkommen für die Leistung sozialer Hilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers sozialer Hilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, abzugeben bzw. vorzulegen, sofern nicht die Regelung des § 24 zur Anwendung gelangt.“

Artikel II

Landesgesetz, mit dem das Oö. Chancengleichheitsgesetz geändert wird

Das Oö. Chancengleichheitsgesetz, LGBl. Nr. 41/2008, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 50/2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis entfällt im § 40 die Wortfolge „und ihre Erben“.

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 42 „Ersatz durch Eltern volljähriger Personen“.

3. Im § 10 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Jugendlichen“ sowie die Wortfolge „oder den Jugendlichen“.

4. Im § 10 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „oder des Jugendlichen“.

5. § 20 lautet:

„§ 20

Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

(3) Der Landesregierung ist zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift der Beitragsschuldnerin bzw. des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(4) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der rückständige Betrag durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird die Beitragsschuldnerin bzw. der Beitragsschuldner unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Beitragsrückstand binnen zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(5) Abweichend vom Abs. 1 ist

1. für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1,
2. für Maßnahmen der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4 und
3. für Maßnahmen der geschützten Arbeit nach § 11 Abs. 2 Z 2 kein Beitrag zu leisten.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs. 2 Z 1 zu erlassen. Diese Verordnung hat insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigungen in welcher Höhe zu berücksichtigen ist. Bei der Erlassung der Verordnung ist auf die Ziele dieses Landesgesetzes Bedacht zu nehmen. In dieser Verordnung können weiters nähere Bestimmungen über die Gefährdung der Existenz und Entwicklungsmöglichkeiten sowie besondere Härten erlassen werden.“

6. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 oder die zu ihrer oder seiner gesetzlichen Vertretung berufene Person und allenfalls die Pflegeeltern haben jede Änderung der für diese Leistungen maßgeblichen Umstände, insbesondere Änderungen der Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten, binnen zwei Wochen bei jener Behörde anzuzeigen, die für die Gewährung der Leistung zuständig ist. Im Bescheid nach § 24 ist auf diese Pflichten hinzuweisen.“

7. Im § 24 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „und 3“.

8. Der 1. Abschnitt des 5. Teils lautet:

„1. ABSCHNITT KOSTENERSATZ; ÜBERGANG VON ANSPRÜCHEN

§ 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben Ersatz zu leisten:

1. die leistungsempfangende Person;
2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.

(2) Menschen mit Beeinträchtigungen oder die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufenen Personen, denen eine Hauptleistung nach § 8 Abs. 1 wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach § 23 Abs. 3 hinsichtlich ihnen bekannter Änderungen oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

§ 40

Ersatz durch die leistungsempfangende Person

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

(2) Von der Ersatzpflicht sind ausgenommen:

1. die Kosten, die für Maßnahmen der Frühförderung nach § 10 geleistet wurden;
2. die Kosten für Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung nach § 11 Abs. 2 Z 1, für Maßnahmen der Arbeitsassistenz und Arbeitsbegleitung nach § 11 Abs. 2 Z 4.

§ 41

Ersatz durch unterhaltspflichtige Angehörige

(1) Gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Angehörige der Empfängerin oder des Empfängers von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ersatzpflicht besteht nicht, wenn der Ersatz wegen des Verhaltens der leistungsempfangenden Person gegenüber der unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

(2) Nicht zum Ersatz nach Abs. 1 herangezogen werden dürfen:

1. Großeltern und Enkel der leistungsempfangenden Person;
2. Minderjährige für Leistungen, die ihren Eltern (einem Elternteil) geleistet wurden;
3. volljährige Kinder für Leistungen, die ihren Eltern (einem Elternteil) gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahrs geleistet wurden.

§ 42

Ersatz durch Eltern volljähriger Personen

Eltern haben für Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1, die ihrem Kind ab dem auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Monat geleistet werden, in dem Ausmaß Ersatz zu leisten, als sie für dieses Kind auf Grund gesetzlicher, vertraglicher, statutarischer Bestimmungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anspruch auf Leistungen haben oder solche Leistungen geltend machen können.

§ 43

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Kann ein Mensch mit Beeinträchtigungen den Ersatz des Aufwands, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, auf Grund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, geht dieser Anspruch gegen die ersatzpflichtige Person mit Ausnahme eines Schmerzensgelds insoweit auf das Land über, als es aus diesem Anlass Leistungen nach diesem Landesgesetz erbringt. Zur Entscheidung über Streitigkeiten über diese Ersatzforderungen sind die ordentlichen Gerichte berufen.

(2) Vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Ansprüche der Empfängerin oder des Empfängers von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 gegen Dritte, die der Deckung jenes Bedarfs dienen, der die Leistung erforderlich gemacht hat, gehen für den Zeitraum, in dem geleistet wurde, bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf das Land über, sobald dieses den Dritten hievon schriftlich Anzeige erstattet hat.

§ 44

Verjährung

Ersatzansprüche nach §§ 40 bis 41 verjähren, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Leistung erbracht wurde, mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Verjährung wird unterbrochen, wenn die Geltendmachung des Kostenersatzes gemäß § 45 der ersatzpflichtigen Person zugegangen ist.

§ 45

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Ansprüche gemäß § 39 Abs. 2 und §§ 40 bis 43 dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch die Entwicklungsmöglichkeit des Menschen mit Beeinträchtigungen oder die wirtschaftliche Existenz der leistungspflichtigen Person und der ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten bzw. der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gefährdet wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz sowie der Entwicklungsmöglichkeiten und über besondere Härten im Sinn des Abs. 5 Z 2 erlassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über den Kostenersatz - sofern der Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - einen Vergleichsversuch mit der oder dem Ersatzpflichtigen vornehmen. Einem Vergleich über den Kostenersatz kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (§ 1 Z 15 Exekutionsordnung) zu.

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

(4) Der Kostenersatz kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn er auf andere Weise nicht möglich oder der Kostenersatzpflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(5) Der Kostenersatz ist teilweise oder gänzlich nachzusehen, wenn

1. durch ihn der Erfolg der Leistung gefährdet wird,
2. er zu besonderen Härten für die Kostenersatzpflichtige Person führt oder
3. das Verfahren mit einem Aufwand verbunden ist, der in keinem Verhältnis zu den Kosten der in Anspruch genommenen Leistungen nach diesem Landesgesetz steht.

(6) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach diesem Landesgesetz (deren gesetzliche Vertreter) sind anlässlich der Leistungserbringung nachweislich auf die Pflichten aus dem Kostenersatz hinzuweisen.

(7) Der Landesregierung ist zur Eintreibung eines nicht rechtzeitig entrichteten Kostenersatzes die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 VVG, BGBl. Nr. 52/1991, idgF). Zu diesem Zweck ist die Landesregierung befugt, einen Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragsschuldners, den rückständigen Betrag, Art des Rückstands samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, allenfalls vorgeschriebene Verzugszinsen, Beitragszuschläge und sonstige Nebengebühren sowie den Vermerk zu enthalten, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt. Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel im Sinn des § 1 der Exekutionsordnung.

(8) Vor Ausstellung eines Rückstandsausweises ist der zu leistende Kostenersatz durch Zustellung eines Mahnschreibens einzumahnen. Im Mahnschreiben wird der Ersatzpflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert, den Kostenersatz binnen einer näher definierten Frist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung zu bezahlen. Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich. Bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.“

9. § 47 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Finanzämter haben auf Ersuchen der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden einschließlich des Landesverwaltungsgerichts die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs festgestellten Tatsachen und Auskünfte über Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse und Staatsbürgerschaft sowie Einkommensverhältnisse der beitrags- und kostenersatzpflichtigen Personen, die für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Beitrags- oder Kostenersatzpflicht nach diesem Landesgesetz erforderlich sind, möglichst automationsunterstützt bekannt zu geben und zu erteilen, sofern diese Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den ersuchenden Behörden zugänglich sind, entnommen werden können.“

10. § 47 Abs. 5 lautet:

„(5) Personen, deren Einkommen für die Beurteilung der Anspruchsberechtigung, der Beitrags- oder der Kostenersatzpflicht nach diesem Landesgesetz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen der zur Vollziehung dieses Landesgesetzes berufenen Behörden einschließlich des Landesverwaltungsgerichts die erforderlichen Erklärungen und Nachweise innerhalb einer angemessenen Frist abzugeben oder vorzulegen.“

11. Im Art. IV Abs. 4 Z 1 wird das Datum „31. Oktober 2019“ durch das Datum „31. Dezember 2017“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttretensbestimmung zur Änderung des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 und des Oö. Chancengleichheitsgesetzes

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.